

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 308/08 B**

L 18 U 142/06 (Bayerisches LSG)  
S 11 U 245/03 (SG Würzburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Holz-Berufsgenossenschaft,  
Am Knie 8, 81241 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar 2009 durch den  
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r  
und H e i n z  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Bayerischen Landessozialgerichts vom 30. September 2008 wird als unzulässig  
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160 Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll und von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:

Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 2 Hinsichtlich der gerügten Verletzung der Amtsermittlungspflicht - gefordert wird die Einholung eines "Obergutachtens" - fehlt es an der Darlegung eines prozessordnungsgemäßen Beweis-antrags, den das LSG übergangen haben könnte. Dabei genügt ein Beschwerdevorbringen den Begründungsanforderungen nur, wenn es ua mindestens einen für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrag bezeichnet, dem das LSG nicht gefolgt sein soll (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, 5).
- 3 Hieran fehlt es. Denn der Kläger hat zwar behauptet, vor dem LSG einen Beweisantrag gestellt zu haben, wo dieser ggf auffindbar sein könnte, hat er jedoch nicht dargetan. Ein entsprechender Antrag ergibt sich auch nicht aus der Niederschrift über die mündliche Verhandlung oder dem angegriffenen Urteil des LSG. Die Nichtzulassungsbeschwerde genügt daher den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht.
- 4 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

